

GEMEINDE RIELASINGEN - WORBLINGEN

SATZUNG

**zur 17. Änderung der Satzung über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS -)
vom 27.04.1998 in den Änderungsfassungen vom
06.07.1998, 24.07.2000, 21.05.2001, 05.11.2001, 01.12.2003,
19.12.2006, 08.12.2008, 09.12.2009, 06.12.2010, 06.12.2011, 04.12.2012,
04.12.2013, 03.12.2014, 02.12.2015, 23.11.2016 und 06.12.2017**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen-Worblingen am 04.12.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Wasserversorgungssatzung vom 27.04.1998 in der Änderungsfassungen vom 06.07.1998, 24.07.2000, 21.05.2001, 05.11.2001, 01.12.2003, 19.12.2006, 08.12.2008, 09.12.2009, 06.12.2010, 06.12.2011, 04.12.2012, 04.12.2013, 03.12.2014, 02.12.2015, 23.11.2016 und 06.12.2017 wird in § 41 und § 42 geändert.

Die Paragraphen §§ 41 und 42 erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 41

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Überlastdurchfluss (Q4)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
Nennndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5	3,5 und (5) 6	10	15 m ³ /h
Euro/Monat	0,97	2,44	3,91	6,10

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 42

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,50 Euro**
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **1,50 Euro**
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 41 und der Umsatzsteuer gemäß § 54) pro Kubikmeter **2,88 Euro“**

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die §§ 41 und 42 der Wasserversorgungssatzung vom 27.04.1998 in den Änderungsfassungen vom 06.07.1998, 24.07.2000, 21.05.2001, 05.11.2001, 01.12.2003, 19.12.2006, 08.12.2008, 09.12.2009, 06.12.2010, 06.12.2011, 04.12.2012, 04.12.2013, 02.12.2014, 02.12.2015, 23.11.2016 und 06.12.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rielasingen-Worblingen, den 04. Dezember 2018

**Baumert
Bürgermeister**